

Antrag

der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter

betreffend die Bestellung des Wiener Umwelthanwaltes nach Wiener Umweltschutzgesetz

Die Umwelthanwaltschaft ist die zentrale Stelle zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes in Vollziehung von Landesgesetzen. Der Bestellung der Umwelthanwältin bzw. des Umwelthanwaltes kommt somit größte Bedeutung zu. Die Umwelthanwältin bzw. der Umwelthanwalt wird für die Periode von fünf Jahren bestellt und ist für diese Zeit, unabhängig von ihrer bzw. seiner beruflichen und menschlichen Eignung, im Amt. Um einen breiten Konsens zu erreichen, ist eine Ausschreibung der Funktion mit anschließender öffentlicher Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für dieses Amt bewerben, unbedingt erforderlich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 35 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

ANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die zuständige Stadträtin für Umwelt und Wiener Stadtwerke möge einen Gesetzesentwurf vorlegen, der § 4 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz) abändert. Die Bestellung der Funktion soll künftig nach einer öffentlichen Anhörung der drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die vom zuständigen Ausschuss als am geeignetsten vorgeschlagen wurden, vor dem Wiener Landtag erfolgen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an die Stadträtin für Umwelt und Wiener Stadtwerke beantragt.

Wien, 03.03.2017

Bettina Emmerling

C. von Bock

SDM

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN	
Eing.:	- 3. MRZ. 2017 ^{9.13}
RAL-00769-2017.1000.1-UMWELT Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat	